

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 205/12 B

L 5 AS 1435/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 AS 1961/08 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Märkisch-Oderland,
Fichtenweg 3, 15306 Seelow,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 2. August 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Ausgangsverfahren war die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, insbesondere Leistungen für Unterkunft und Heizung für den Zeitraum vom 1.8.2008 bis 31.1.2009 streitig. In der mündlichen Verhandlung vor dem SG Frankfurt (Oder) vom 30.6.2010 hat der Kläger beantragt: 1. § 20 SGB II - Offenlegung des Regelsatzes § 20 SGB II hinsichtlich der einzelnen Komponenten mit Ausweisung Euro/Cent für jede Position sowie Überprüfung durch gerichtliche Kontrolle unter Vorgabe des BVerfG (*BVerfGE* 88, 203, 255) zur Einhaltung des Untermaßverbots aufgrund sorgfältiger Tatsachenermittlung, § 132 Abs 2 Nr 3 iVm § 86 Abs 1 VwGO, § 108 Abs 1 S 1 VwGO, ersatzweise Zahlung eines Existenzminimums von 669 Euro; 2. § 22 SGB II - Zahlung der Ofenkostenumlage von monatlich 9,16 Euro vom 1.8.2008 bis 31.1.2009, November 2008, Dezember 2008 und Januar 2009; 3. Prozesszinsen § 291 BGB. Das SG hat die Klage durch Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung als unbegründet abgewiesen (*Urteil vom 30.6.2010*). Das klägerische Begehren auf eine höhere Regelleistung sei bereits durch Urteile des SG Frankfurt (Oder) vom 23.8.2006 und des LSG Berlin-Brandenburg vom 16.4.2008 als nicht begründet befunden worden. Das BVerfG habe entschieden, dass die insoweit zwar verfassungswidrigen Normen bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber bis zum 31.12.2010 weiterhin anwendbar seien. Die Höhe der bewilligten Leistungen für Unterkunft und Heizung sei nicht zu beanstanden. Das LSG hat diese Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung bestätigt (*Beschluss vom 2.8.2012*). Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde an das BSG und beantragt zugleich die Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung



beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich hier nicht. Die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelleistung für den streitigen Zeitraum ist durch die Entscheidung des BVerfG vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09 pp (BVerfGE 125, 175 = SozR 4-4200 § 20 Nr 12) beantwortet. Im Hinblick auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung sind ebenfalls keine grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfragen zu erkennen. Der Kläger macht in seiner Beschwerdebegründung solche auch nicht geltend, sondern rügt im Wesentlichen die seiner Ansicht nach fehlerhafte konkrete Berechnung.
- 7 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben.
- 8 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Derartige Verfahrensmängel, die zum Erfolg der Beschwerde im Sinne der Zulassung der Revision führen könnten, sind nicht ersichtlich. Einen Befangenheitsantrag hat der Kläger in dem Verfahren zu dem Aktenzeichen L 5 AS 1435/10 vor der Zustellung des Beschlusses am 8.8.2012 nach Durchsicht der Akten nicht gestellt. Befangenheitsanträge aus anderen Verfahren entfalten keine "Fernwirkung" für weitere Verfahren. Das LSG hat auch ordnungsgemäß zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG angehört - dem Kläger zugestellt am 9.6.2012. Hierauf hat der Kläger bis zur Beschlussfassung durch den Senat am 2.8.2012 sowie der Zustellung des Beschlusses am 8.8.2012 nicht reagiert.
- 9 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



- 10 Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten war (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)